

### Richtlinien über die Erstattung barer Auslagen und die Gewährung von Pauschbeträgen sowie sonstigen Entschädigungen für Versichertenälteste der Deutschen Rentenversicherung Oldenburg-Bremen

## Vom 23. Juni 1975 in der Fassung vom 2. Dezember 2010

Inkrafttreten: 01.01.2011

Fundstelle: Brem.ABI. 2011, 12

Vom 23. Juni 1975 in der Fassung vom 2. Dezember 2010

#### 

## Pauschbeträge für Zeitaufwand, als Sachkostenentschädigung und für die Aufnahme von Rentenanträgen

1. Die Versichertenältesten erhalten folgende pauschalierte Entschädigungen:

a)	monatlich für Zeitaufwand für die Abhaltung von Sprechstunden ohne	
	Rücksicht darauf, wo sie durchgeführt und wie viele Versicherte	47,00
	beraten worden sind	EUR
b)	monatlich als Sachkostenentschädigung für die Durchführung der	24,00
	Sprechstunden in der Privatwohnung	EUR
	Die Pauschale ist nicht von der Zahl der durchgeführten	
	Sprechstunden abhängig; entscheidend ist, dass in der Privatwohnung	
	Sprechstunden durchgeführt und Versicherte beraten worden sind.	
c)	für die Aufnahme eines Rentenantrages	16,00
		EUR
d)	für die Aufnahme eines Antrags auf Klärung des Versicherungskontos	8,00
		EUR

**EUR** 

2. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das Amt des Versichertenältesten ein öffentliches Ehrenamt darstellt, ist die Entschädigung für sonstige Anträge und Vorgänge (z. B. Anträge auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und Teilhabe am Arbeitsleben, das Ausfüllen von Fragebogen, das Führen von Schriftwechsel) in der Pauschale für Zeitaufwand enthalten.

#### II Erstattung der Auslagen für Büromaterial und sonstige bare Auslagen

- Grundsätzlich werden nur die nachgewiesenen baren Auslagen (Porto, Schreib- und Büromaterial pp.) ersetzt. Als Nachweis gelten z. B. Belege oder entsprechende Aufzeichnungen. Die Versichertenältesten erhalten bei ihrer Wahl eine Grundausstattung mit Büromaterial.
- 2. Zum Büromaterial gehören Umschläge, Schreibminen, Radiergummis, Klebstoff, Büro- und Heftklammern, Ordner, Locher, Druckerpapier usw.
- 3. Für Druckerpatronen (schwarz) wird die Hälfte des Rechnungsbetrages erstattet. Die Erstattung wird allerdings auf maximal 30 Euro begrenzt.
- 4. Kosten für Kopien werden nicht übernommen.

# III Beteiligung der Deutschen Rentenversicherung Oldenburg-Bremen an den Kosten der Grundgebühr für einen Fernsprechanschluss und an anderen Kosten

- Den Versichertenältesten werden neben der Hälfte der monatlichen Grundgebühr eines analogen Festnetzanschlusses pro Monat 80 Gebühreneinheiten für dienstliche Telefongespräche pauschal erstattet. Dabei bleiben Kosten für Zusatzeinrichtungen unberücksichtigt. Die Kosten für das Anlegen eines privaten Fernsprechanschlusses können nicht übernommen werden.
- 2. Die Kosten für etwaige größere Anschaffungen (z. B. einer Briefwaage, Schreibmaschine, PC's oder eines Druckers), die zur Ausübung eines Ehrenamtes nicht unbedingt erforderlich sind, können weder in voller Höhe noch anteilig übernommen werden. Gleiches gilt für die Kosten für Wartung oder Reparaturen.

IV Reisekosten

- Die Versichertenältesten erhalten anlässlich der Wahrnehmung der mit dem Ehrenamt verbundenen Dienstgeschäfte für Dienstreisen und Dienstgänge gemäß § 41 Absatz 1 Satz 1 SGB IV einen Auslagenersatz in entsprechender Anwendung des Bundes- und Landesreisekostenrechts. Zu den Dienstgeschäften gehört auch die Teilnahme an Arbeitstagungen und an Aus- und Fortbildungslehrgängen, die die Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen veranstaltet.
- 2. Bei einer Teilnahme an Arbeitstagungen und Aus- und Fortbildungslehrgängen erhalten die Versichertenältesten als

#### 2.1 Tagegeld

	a)	bei einer Ortsabwesenheit von mindestens 8 und weniger als	6,00
		14 Stunden	EUR
	b)	bei einer Ortsabwesenheit von mindestens 14 und weniger als	12,00
		24 Stunden	EUR
	c)	bei einer Ortsabwesenheit von 24 Stunden	24,00
			EUR
2.2	Üb	ernachtungsgeld nach § 7 BRKG	20,00
			EUR

#### Fahrtkosten

Fahrtkostenerstattung und Wegstreckenentschädigung werden in Anlehnung an die Sätze des Bundesreisekostengesetzes wie folgt gewährt:

- a) Bei Benutzung regelmäßig verkehrender öffentlicher Verkehrsmittel der Fahrpreis der niedrigsten Klasse
- b) Bei Benutzung eines Kraftwagens Wegstreckenentschädigung nach § 5 Absatz 2 Bundesreisekostengesetz.\*

#### Anmerkung:

\*Die Wegstreckenentschädigung beträgt je Kilometer zurzeit 0,30 EUR.

#### <u>V</u>

#### Bruttoarbeitsverdienstausfall

Die Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen ersetzt den Versichertenältesten bei Teilnahme an Arbeitstagungen und Aus- und Fortbildungslehrgängen gemäß § 41 Absatz 2 SGB IV den tatsächlich entgangenen regelmäßigen Bruttoverdienst und erstattet die den Arbeitnehmeranteil übersteigenden Beiträge zur Rentenversicherung (lt. Verdienstbescheinigung).

#### <u>VI</u>

#### **Abrechnung**

- Die Abrechnung der unter Nummer I III aufgeführten baren Auslagen und sonstigen Entschädigungen wird auf Antrag jeweils am Quartalsende vorgenommen. Die erforderlichen Unterlagen sind zum Quartalsschluss der Deutschen Rentenversicherung Oldenburg-Bremen einzureichen. Entschädigungen werden nur gezahlt, wenn die Abrechnung hierfür spätestens am Ende des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Kalenderjahres vorgelegt wird.
- 2. Die für die Teilnahme an Arbeitstagungen und Aus- und Fortbildungslehrgängen zustehenden Entschädigungen werden gegen Vorlage einer Abrechnung nach Abschluss der Veranstaltung überwiesen.

#### <u>VII</u>

#### Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden gemäß § 41 Absatz 4 des SGB IV auf Vorschlag des Vorstands von der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Oldenburg-Bremen am 2. Dezember 2010 beschlossen.

Die Richtlinien treten am Tag nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, frühestens ab 1. Januar 2011, in Kraft.

Die von der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Oldenburg-Bremen am 2. Dezember 2010 beschlossenen Änderungen der Richtlinien über die Erstattung barer Auslagen und die Gewährung von Pauschbeträgen sowie sonstigen Entschädigungen für Versichertenälteste der Deutschen Rentenversicherung Oldenburg-Bremen werden gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 SGB IV genehmigt.

Hannover, den 13. Dezember 2010

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration